

BEAUFTRAGTE FÜR ÖFFENTLICHKEIT UND DATENSCHUTZ

17. Mai 2018 / OEDB.18.36

AKTENNOTIZ

Weitergabe von Personendaten durch die Einwohnerkontrolle an die Landeskirchen bzw. deren Missionen

1. Ausgangslage

Die Kroatenmission der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Aargau hat diverse aargauische Gemeinden angeschrieben und um Angaben (Name, Vorname, Adresse, PLZ und Ort) aller kroatischen Bürger sowie kroatisch-schweizerischen Doppelbürgern gebeten, damit sie ihren Auftrag in den verschiedenen Ausgestaltungen der Seelsorge wahrnehmen könne. Gleichzeitig wurde um künftige Zustellung der Mutationsmeldungen dieser Personen (Name, Adresse, Wegzug, Zuzug, Tod etc.) ersucht. In der Folge wurde die Beauftragte für Öffentlichkeit und Datenschutz des Kantons Aargau von diversen Gemeinden angefragt, ob es aus datenschutzrechtlicher Sicht zulässig ist, diese Daten der Kroatenmission zuzustellen. Im Weiteren herrscht Unsicherheit, ob die Mutationsmeldungen der Einwohnerkontrollen an die Kirchgemeinden von diesen an die Missionen weitergegeben werden dürfen.

2. (Rechtliche) Beurteilung

Die römisch-katholische Kirche ist gemäss Verfassung des Kantons Aargau (KV) als Landeskirche mit öffentlich-rechtlicher Selbständigkeit und eigener Rechtspersönlichkeit anerkannt (§ 109 Abs. 1 KV). Die Landeskirche und ihre Kirchgemeinden sind öffentliche Organe im Sinne des Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG) und unterstehen daher dessen Geltungsbereich (§ 2 Abs. 1 IDAG).

Mit Inkrafttreten des Gesetzes über die Einwohner- und Objektregister und das Meldewesen (Register- und Meldegesetz, RMG) vom 18. November 2008 wurde eine gesetzliche Grundlage für die Bekanntgabe von Personendaten an die Landeskirchen und deren Kirchgemeinden geschaffen. § 21 Abs. 4 RMG besagt, dass die Landeskirchen und Kirchgemeinden die Daten von Angehörigen ihrer Konfession (vom kantonalen Einwohnerregister, die Unterzeichnende) abrufen oder sich die entsprechenden Mutationen zustellen lassen dürfen. Damit ist eine automatische Datenbekanntgabe für Daten von den eigenen Konfessionsangehörigen zulässig. Es dürfen jedoch nur diejenigen Mutationen mitgeteilt werden, die für die Aufgabenerfüllung der Kirchgemeinden notwendig sind (vgl. § 8 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Register- und Meldeverordnung, RMV; siehe auch tabellarische Auflistung im Merkblatt "Weitergabe von Personendaten durch die Einwohnerkontrollen an die Kirchgemeinden der christ-katholischen, römisch-katholischen und der evangelisch-reformierten Landeskirchen" S. 3). Den Kirchgemeinden der römisch-katholischen Landeskirche werden daher regelmässig folgende Daten über die eigenen Kirchenmitglieder mitgeteilt: Name, Vorname, Adresse und Zustelladresse, Geburts- und Todesdatum, Geschlecht bzw. Anrede, Zuzugs- und Wegzugsdatum, Zivilstand, Nationalität und Verwitwung des Ehepartners beziehungsweise Auflösung der eingetragenen Partnerschaft infolge Tod sowie Ausländerstatus (nur B und C; sofern dieser für die Ausübung von Rechten

als Kirchenmitglied erforderlich ist). Die Nationalität wird den Kirchgemeinden ausdrücklich für die Seelsorge von Anderssprachigen bekannt gegeben. Die Weiterleitung dieses Merkmals stellt daher keinen Verstoß gegen das Zweckbindungsgebot (§ 11 IDAG) dar.

Im vorliegenden Fall werden die Anderssprachigenmissionen administrativ durch die römisch-katholische Landeskirche geführt. Dadurch, dass bereits eine automatische Datenbekanntgabe an die Kirchgemeinden erfolgt, drängt es sich auf, dass (nur) die für die besonderen Aufgaben der Missionen erforderlichen Personendaten diesen intern weitergegeben werden. Als im Rahmen der regelmässigen Mutationsmeldungen verhältnismässigen und erforderlichen Personendaten für die Missionen werden u.a. Namen, Adresse und Jahrgang erachtet. Werden von den Missionen zur Aufgabenerfüllung aus aktuellem Anlass weitere Personendaten benötigt, so können sie bei den Kirchgemeinden die Erforderlichkeit weiterer Personendaten mit Begründung geltend machen.

Anzufügen ist, dass für rein statistische Zwecke aggregierte Daten ausreichen.

3. Fazit

Zusammenfassend sind die Kirchgemeinden der römisch-katholischen Landeskirche berechtigt, den Missionen für Anderssprachige zu Seelsorgezwecken Namen, Adressen und Jahrgang ihrer Kirchenmitglieder der entsprechenden Nationalität abzugeben oder die entsprechend gekürzten Mutationsmeldungen der Einwohnerkontrollen intern weiterzugeben.